

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Otto Fricke, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Dr. Christian Eberl, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums**

#### **A. Problem**

Graffiti verursacht Jahr für Jahr Schäden von 200 Mio. Euro. Das ergab eine aktuelle Untersuchung des Deutschen Städtetages. Die Berliner Verkehrsbetriebe allein beklagen Kosten von 15 Mio. Euro. Dabei besteht große Rechtsunsicherheit darüber, ob das unerlaubte Graffiti-Sprühen die Tatbestände der §§ 303, 304 StGB erfüllt oder nicht. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage uneinheitlich. Fest steht aber, dass die erheblichen Schäden durch Graffiti beträchtliche Kosten nach sich ziehen, die zum größten Teil durch den Steuerzahler finanziert werden müssen.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der Tatbestände der Sachbeschädigung und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung um das Merkmal des „Verunstaltens“ vor, so dass insbesondere das unerlaubte Graffiti-Sprühen eindeutig strafrechtlich erfasst wird. Damit entfallen die Auslegungsprobleme bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 303 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder daran eine Verunstaltung vornimmt, die nur mit größerem Aufwand beseitigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 304 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder

Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder daran eine Verunstaltung vornimmt, die nur mit größerem Aufwand beseitigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 2002

**Jörg van Essen**  
**Rainer Funke**  
**Otto Fricke**  
**Rainer Brüderle**  
**Ernst Burgbacher**  
**Helga Daub**  
**Dr. Christian Eberl**  
**Ulrike Flach**  
**Horst Friedrich (Bayreuth)**  
**Hans-Michael Goldmann**  
**Joachim Günther (Plauen)**  
**Dr. Karlheinz Gutmacher**  
**Christoph Hartmann (Homburg)**  
**Klaus Haupt**  
**Birgit Homburger**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Dr. Heinrich L. Kolb**

**Gudrun Kopp**  
**Jürgen Koppelin**  
**Harald Leibrecht**  
**Ina Lenke**  
**Dirk Niebel**  
**Günther Friedrich Nolting**  
**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**  
**Eberhard Otto (Godern)**  
**Detlef Parr**  
**Cornelia Pieper**  
**Gisela Piltz**  
**Marita Sehn**  
**Dr. Rainer Stinner**  
**Carl-Ludwig Thiele**  
**Dr. Dieter Thomae**  
**Dr. Claudia Winterstein**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das unerlaubte Graffiti-Sprühen hat in den letzten Jahren erhebliche Ausmaße angenommen. Schäden in beachtlicher Höhe sind die Folgen. Von den jährlich 200 Mio. Euro Schäden insgesamt entfallen laut einer Studie des Deutschen Städtetages von diesem Jahr 100 Mio. Euro auf öffentliche Verkehrsbetriebe, 60 Mio. Euro auf private und 40 Mio. Euro auf öffentliche Gebäude. Historische Baudenkmäler werden in ihrer Substanz angegriffen, öffentliche Gebäude, Verkehrsanlagen und Naturschönheiten ebenso wie Geschäfts- und Privathäuser verunstaltet. Das Besprühen und Bemalen privater und öffentlicher Flächen bedeutet nicht nur eine Schädigung des Eigentums, sondern wird auch von weiten Teilen der Öffentlichkeit zunehmend als Vandalismus empfunden. Seit langem besteht ein Streit darüber, ob das Besprühen von Flächen als Sachbeschädigung strafbar ist oder nicht. Die Rechtsprechung ist hier nicht einheitlich. Dies führt zu großer Rechtsunsicherheit. Strittig ist, ob die Sachbeschädigung eine Substanzverletzung der Sache voraussetzt oder nicht. In letzter Zeit besteht bei der Rechtsprechung eine Tendenz, insoweit den Tatbestand der Sachbeschädigung eng auszulegen. Insbesondere der Bundesgerichtshof hält an seiner Rechtsprechung fest. Es reiche nicht, nur das äußere Erscheinungsbild eines Gegenstandes zu verändern. Vielmehr müsse der Täter so auf die Sache einwirken, dass ihre Substanz erheblich verletzt werde oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt sei. Der erheblichen Verletzung der Substanz der Sache stehe es gleich, wenn diese derart in Mitleidenschaft gezogen werde, dass eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führe. Einige Oberlandesgerichte weichen von dieser engen Auslegung der Rechtsprechung ab und sehen beim Beschmieren von Wänden den Tatbestand der Sachbeschädigung immer erfüllt. Dieses führt zu einer unterschiedlichen und uneinheitlichen Rechtsprechung. Außerdem ist Folge dieser Rechtsprechung, dass die Ermittlungsbehörden genauestens die Substanz der Sache und den Erhaltungszustand zu untersuchen haben. Ein solcher Ermittlungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu Schaden, Schuld und voraussichtlichem Verfahrensausgang. Da die Täter in der Regel nur schwer zu ermitteln sind, bleibt die Möglichkeit der zivilrechtlichen Einklagbarkeit der Kosten oft nur Theorie. Die Fahndung nach den Tätern würde wesentlich erleichtert, wenn aufgrund der Strafbewährtheit der Tat die Beteiligung der Polizei eröffnet würde.

Der Gesetzentwurf zielt daher darauf ab, das unerlaubte Graffiti-Sprühen eindeutig als Unrecht zu qualifizieren. Dies verlangt auch der Schutz des Eigentums gemäß Artikel 14 Grundgesetz. Das Erscheinungsbild einer Sache darf ge-

gen den Willen des Eigentümers nicht verändert werden. Die Gestaltungshoheit des Eigentümers gehört als Teil der Verfügungsbefugnis über das Eigentum zum Kernbereich des in Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz normierten Grundrechts auf Eigentum. Eine Beschmutzung oder Verunstaltung einer Sache kann das Eigentum als Rechtsgut stärker beeinträchtigen und einen höheren Instandsetzungsaufwand verursachen als manche Substanzverletzung. Der Gesetzentwurf soll durch diese Herausstellung im Übrigen präventiv auf die Täter einwirken und gleichzeitig anstoßen, dass in der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik andere Wege als ein Zurückweichen im Umgang mit dem Phänomen Graffiti gesucht werden müssen. Die Strafbarkeit von rechtswidrigen Graffiti mahnt bei jugendlichen Tätern das Bewusstsein der Normgeltung ein und bestätigt dieses auch bei den Opfern und der Allgemeinheit.

### B. Begründung der einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die §§ 303, 304 StGB werden ergänzt um die Begehungsform der „Verunstaltung“. Das Merkmal des Verunstaltens erfasst als Oberbegriff alle Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Sache, ohne dass dadurch die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt werden muss. Verunstalten meint nur die nachteilige Veränderung einer Sache. Tatbestandsmäßig sind mithin auch das Bemalen, das Beschmutzen und das Beschmieren einer Sache. Es kommt dabei nicht auf das ästhetische Empfinden Dritter an, sondern einzig auf die Durchsetzung des Rechts der Freiheit des Eigentums und den Willen des Eigentümers bzw. sonstig Berechtigten. In Abgrenzung zum bisherigen Recht bedeutet mithin „Verunstaltung“ nicht eine Einwirkung auf die Substanz der Sache, sondern die Ausschaltung der ausschließlichen Gestaltungsbefugnis des Eigentümers oder sonstig Berechtigten. In Österreich und in der Schweiz ist das Verunstalten von Sachen durch Graffiti als Sachbeschädigung strafbar. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bedarf es für die Strafbarkeit des Tuns einer Einbeziehung des Beseitigungsaufwands. Nur wenn dieser nicht gering ist, liegt eine Sachbeschädigung vor. Der Aufwand wird dabei wesentlich durch die einzusetzenden Säuberungsmittel und -techniken bestimmt. Lediglich bagatelhafte Veränderungen des Erscheinungsbildes sollen unerheblich bleiben.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Gesetzentwurf in Kraft treten soll.

